

Das Ergebnis der Reichstagswahlen.

Nach einer halbmonatlichen Veröffentlichung hat sich das Ergebnis der Hauptwahlen zum Reichstage wie folgt: Ungefährlich gewählt sind 207 Abgeordnete, nämlich 27 Konervative, 6 Reichspartei, 1 Christl. Vereinigung, 81 Zentrum, 15 Polen, 4 Nationalliberale, 2 Bund der Landwirte, 64 Sozialdemokraten, 6 elchlohr. Zentrum, 1 Voßringer, 1 Däne, 1 Vertreter des Bauernbundes, 1 Wilder. An den 189 Stichwahlen sind beteiligt: 42 Konervative, 17 Reichspartei, 3 Deutsche Reformpartei, 18 Christl. Vereinigung, 20 Zentrum, 10 Polen, 64 Nationalliberale, 4 Bund der Landwirte, 53 oder 54 Fortschrittliche Volkspartei, 120 oder 121 Sozialdemokraten, 2 bairische Liberale, 1 elchlohr. Zentrum, 2 unabhängige Voßringer, 6 Welfen, 3 Bauernbändler, 5 Wilde.

Gewinne und Verluste.

Die Konservativen gewinnen 2 und verlieren 5 Sitze, die Reichspartei gewinnt 2 und verliert 10, die Christl. Vereinigung gewinnt 1 und verliert 8, das Zentrum verliert 6, die Polen verlieren 1, die Nationalliberalen gewinnen 2 und verlieren 16, die Fortschrittliche Volkspartei verliert 12, die Sozialdemokraten gewinnen 28 und verlieren 2, der Bauernbund gewinnt 1 Sit. 1 Wilderler und 1 Wilderler verlieren und nicht wiedergewählt. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ergebnisse der Hauptwahl hat die Regierung in einer halbmonatlichen Veröffentlichung Stellung zu den bevorstehenden Stichwahlen genommen.

Die Stichwahlen

In dem Artikel heißt es u. a.: Welche bürgerliche Partei kann gemeinsame Sache mit einem Gegner machen, der ihnen alles wie der ganzen bestehenden staatlichen Ordnung keinen inkrustieren. Das bei jeder Gelegenheit hochmütig ins Gesicht schreit? Und wie steht die Sozialdemokratie zu unsern nationalen Forderungen und Aufgaben? Im Innern betreibt sie die Abherrung der Arbeiter von allen andern Volksschichten. Der Klassenkampf ist ihr Lebenselement. Eine soziale Revolution mit Abschaffung des Privateigentums ihr Ziel. Während sie in dem eigenen Lande den Haß führt und einen gewalttätigen Terrorismus gegen die Mitglieder des eigenen Volkes ausübt, heißt sie nach außen dem Feinde der allgemeinen Völkerverbrüderung. Deshalb ist sie die Hoffnung der fremden Reicher und Gegner des Deutschen Reiches. Wie bestärkt waren diese nach der unerwarteten Niederlage der Sozialdemokratie bei den Wahlen 1907? Wie werden sie frohlocken, wenn sich die Erfolge der sozialdemokratischen Partei vom 12. Januar 1912 bei den Stichwahlen forsetzen! Unter

Soziale Revolution

den Stichwahlen forsetzen! Unter

Werke des Friedens

Können nur gedeihen, wenn wir uns als starke einzige Nation in der Welt behaupten. Zu den nahen Aufgaben des neuen Reichstages gehört die Sicherung unsrer Beherrschung. Eine Partei, die sich selbst international nennt, in der sich der Gedanke eines Waffenstillstands im Falle der Mobilmachung hervorzuheben dürfte, ist ihrem ganzen Wesen nach zur Erfüllung dieser wichtigsten Aufgabe unfähig. Nicht Wilmshut aber bieten oder setzen uns Recht oder Unrecht als Abteil empfindenden Zustand in Reich und Staat, nicht Rücksicht auf Parteivorteile durch Abkommen mit der Sozialdemokratie laufe den Schritt zur Stichwahl. Nicht auf vergangenen Forderungen der Parteien — auf die Zukunft der Nation nicht auf der Welt!

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Kaiser Wilhelm hat am Sonntag den Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg in längerer Audienz empfangen und einen eingehenden Bericht über die durch die Hauptwahlen zum Reichstage geschaffene innerpolitische Lage entgegengenommen.

* Am Anordnung Kaiser Wilhelms wird demnächst eine neue Schupappen-

ordnung zur Ausgabe gelangen, die auch die Schaffung eines Offizierkorps des Wehrdienstes der südwestafrikanischen Schutztruppe ins Auge faßt.

* Der preussische Landtag ist am Montag mit einer Thronrede eröffnet worden, die Herr v. Bethmann-Hollweg verlas. Die Thronrede weist zunächst darauf hin, daß sich die Finanzlage des Staates im laufenden Rechnungsjahre günstig entwickelt hat. Es wird dann angekündigt, daß zum Ausbau des preussischen Eisenbahnnetzes entsprechende weitere Mittel gefordert werden sollen. Ferner die Vorlage eines Entwurfs zur Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Besonders wichtig erscheint die Vorlage eines Gesetzes gegen Arbeitsscheue und eines Gesetzes betr. den Ausbau der Pflege für die schulenlastige Jugend, das u. a. die Ausdehnung der Fortbildungspflicht auch auf ländliche Gebiete vorsieht.

* Das neue preussische Wassergesetz ist dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Der Entwurf regelt in zehn Abschnitten den Begriff und die Arten der Wasserläufe, ihre Eigentumsverhältnisse und Benutzung, ihre Unterhaltung und ihren Ausbau, bringt neue Bestimmungen über die Befahrung von Wasserwegen und über die Befahrung von Kanälen und den Gesetzen zur Verhütung von Hochwasser die Bestimmungen über den Hochwasserbau. Der Entwurf hat im ganzen 665 Paragraphen. In der umfangreichen Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Förderung einer geordneten Wasserwirtschaft sowohl im Interesse der Landwirtschaft wie namentlich auch der immer schwierigeren Versorgung der großen Gemeinden mit Trinkwasser wie wegen der Inanspruchnahme der Wasserläufe für die Befahrung der städtischen Abwässer liege.

* Wie das Deutsche Kolonialblatt aus Südwafrika meldet, hat den in Diersa anfliegen D. v. m. b. H. 10 000 Vektar Farmland überlassen worden, unter der Bestimmung im Pachtvertrage, daß sie so lange im Besitz dieses Farmlandes bleiben werden sollen, als sie sich den Gesetzen und Verordnungen der Behörden fügen. Nach einem Bericht des Gouvernements erfreuen sich die innerhalb dieses Gebietes angesiedelten Ornambe eines gewissen Wohlstandes und leben friedlich ihrer Acker- und Viehwirtschaft. Zu Klagen haben sie bisher keinen Anlaß gegeben.

Vollanstaaten.

* Die Abreise nach Rom und Konstantinopel berichtet wird, dauern die Kämpfe in Tripolis fort. Nach wie vor ist es den Italienern unmöglich, über die im Oktober gewonnenen Stellungen hinaus vorzudringen. Die Friedensgespräche werden von beiden Gegnern als verfrucht bezeichnet.

Ägypten.

* Wenn man den letzten Nachrichten aus China glauben darf, beginnt sich die Lage dort zu klären. Der Thron ist so gut wie entschlossen, abzudanken und sich wegen der zunehmenden Unruhen in den Provinzen so schnell wie möglich nach Jehol zurückzuziehen. Die Verhandlungen, das Volk und das Militär sind mit der Abankung einverstanden, da nichts anderes übrigbleibt. In einer Zusammenkunft der Leiter der Regierung wurden die Einzelheiten teilweise festgelegt. Im übrigen scheint die Lage ziemlich ruhig zu sein, denn Berichte aus den Provinzen melden Fälle von Mord, Brandstiftung und Totschlag, das Hunderte von Frauen Selbstmord begehen, um Gewalttätigkeiten zu entgehen.

Das Kabinett Poincaré.

Die französische Ministerliste, die aus Anlaß der Beiprofung des deutsch-französischen Marokko-Abkommens entstanden war, ist mit der Bildung eines Kabinetts Poincaré beendet worden. Senator Poincaré hat u. a. Delcassé als Außenminister und den ehemaligen Minister-

präsidenten Deland als Justizminister gewonnen. Der neue Ministerpräsident hat die Genehmigung, fast ausschließlich Minister, darunter zwei ehemalige Ministerpräsidenten, Bourgeois und Deland, und drei für die Leitung der Staatsgeschäfte teils erklärte Politiker, Millerand, Delcassé und Dupuy, im Kabinett zu haben. Schon tritt die Frage wieder mit der Bezeichnung „das große Kabinett“ hervor. Ein solcher Ehrentitel wird allerdings verdient werden, und die nächsten Beurteiler finden, daß schon die erste der Erhebung stehenden bedeutenden Aufgaben, nämlich die

Wahlförderung.

der künftigen Regierung schwerer Anforderungen stellen könnten. In diesem Punkte wird entweder Poincaré sich zu den Anschauungen Briand, der bekanntlich ein eigenes Wahlprogramm ausgearbeitet hat und unüberbrückbar daran festhält, bekennen müssen, oder die Verantwortlichkeit des Kabinetts geht in die Brüche. Man wird selbstverständlich diese Schwierigkeiten stets durch die vorläufige Fassung der dem Parlament zu unterbreitenden ministeriellen Erklärung zu umgehen wissen, um Zeit zu gewinnen. Unter günstigeren Vorzeichen kündigt sich die Stellungnahme des Kabinetts zu den Fragen der auswärtigen Politik

an. Staatsmänner wie Bourgeois und Poincaré sind nicht nur geizig, eine von persönlichen Interessen freie Auslandspolitik zu betreiben, sie scheiden es auch ihrem großen Ruf, die Interessen Frankreichs auf den vorhandenen Staatsverträgen loyal zu vertreten und sich gewagten Abenteuer fernzuhalten. Die größte Gefahr, die dem Kabinett droht, kommt von den radikalen Sozialisten, aus deren Reihen noch kein Mitglied ins Kabinett berufen wurde. Zuversichtswort an der Wang der Krise ist, daß Clemenceau, der das Kabinett einstweilen nicht in das neue Kabinett berufen, und das Delcassé, der Deutschengegner, nicht mit dem Auswärtigen betraut wurde.

Herzog Adolf Friedrich über das Kongogebiet.

In der Gesellschaft für Gebirge zu Berlin hielt Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg dieser Tage einen Vortrag über seine Reise durch Innerafrika. Der Herzog erklärte einleitend, daß er nicht den Vortrag wiederholen wolle, den er kürzlich über dasselbe Thema in der Deutschen Kolonialgesellschaft (in Anwesenheit Kaiser Wilhelms) gehalten habe. Demgemäß machte der Redner mancherlei Ausführungen, die er, wie er ausdrücklich betonte, sich für den geschlossenen Verein vorbehalten hatte. Ge sprach das Verhältnis, das er im belgischen Kongo und dann auch in Kamerun und Togo zwischen den Schwarzen und Weißen vorand, und das nach seiner Überzeugung unhaltbar ist. Durch die Bestimmungen, die zum Schutz der Eingeborenen im Kongo erlassen sind, sei es dahin gekommen, daß große Niederlassungen verweigert werden, weil man keine Arbeiter findet. In Brazzaville habe ein großer Justizpalast, aber die Art, wie dort Recht gesprochen wird, könne den Weißen nur befremden. Als er z. B. dort war, habe man gegen einen Eingeborenen verhandelt, der seinen Herrn beschuldigt habe, und trotzdem der Herr beschwor, daß nur der Schwarze der Dieb gewesen sein könne, wurde dieser freigesprochen. Wenn unterwegs die Hauptlinge keine Nahrungsmittel verabfolgen wollen, so ist dagegen nichts zu machen. Ein belgischer Offizier habe sich geweigert, auch nur den letzten Kwang in dieser Beziehung auszusprechen. Ebenso merkwürdig gebe es in unsern Kolonien zu. In Kamerun z. B. sei ein Diener zu ihm gekommen und habe sich beschwert, weil er nun schon den zweiten Tag seinen Rasier ohne Jucker trinken müsse. Als während seiner Anwesenheit in Togo ein Herr einen Negerknaben für eine Dummheit mit einem Schlag strafen wollte, jagte ihn der Vorsteher, ob er denn das Strafgeßel nicht kenne. — Interessant war auch, was der Herzog über die Zukunft Spanisch-Guineas und Fernando Pó sagte. Er erklärte

nämlich, daß die Spanier dort die Übernahme dieses Gebietes durch Deutschland gleichsam ersehnten, indem sie der Meinung sind, daß dann die kommerziellen Verhältnisse sich ganz anders und besser gestalten würden.

Heer und Flotte.

— Nachdem in der ersten Novemberhälfte vorigen Jahres ein vorübergehender Stationswechsel des „Geier“ von der ostafrikanischen zur Mittelmeer-Station im Reichs-Interesse aus Gründen des türkisch-italienischen Krieges vor sich gegangen war, hat der Kreuzer bisher die beiden Monate Aufenthalt in den neutralen griechischen Gewässern genommen. In dieser Stationierung soll zunächst noch nichts geändert werden, so lange die Kriegereignisse nicht eine bedeutende Wendung nehmen.

HP Die Frage, was ein Kriegsteilnehmer ist, ist des öfteren bei Angelegenheiten der Fälschung und Unterjochung von Bedeutung. Es wird kaum eine jenseitige genaue Umschreibung des Begriffes nach mehreren Hinsichten von Interesse sein. Kriegsteilnehmer sind alle Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes des Feldheeres, der Gros- und Besatzungsstruppen aller Waffen und der Marine, wenn sie an einem von deutschen Staaten unternommenen Feldzuge teilgenommen haben. Ob die betreffenden Personen in den Kriegen die feindliche Grenze überschritten oder an kriegerischen Vorgängen im eigenen oder verbündeten Lande beteiligt gewesen sind, ist gleichgültig. Das entscheidende Merkmal besteht in der ehrenvollen Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen. Für das Kriegsjahr 1864 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1866 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1870 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1871 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1872 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1873 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1874 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1875 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1876 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1877 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1878 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1879 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1880 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1881 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1882 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1883 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1884 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1885 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1886 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1887 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1888 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1889 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1890 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1891 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1892 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1893 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1894 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1895 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1896 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1897 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1898 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1899 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1900 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1901 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1902 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1903 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1904 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1905 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1906 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1907 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1908 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1909 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1910 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1911 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1912 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1913 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1914 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1915 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1916 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1917 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1918 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1919 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1920 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1921 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1922 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1923 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1924 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1925 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1926 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1927 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1928 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1929 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1930 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1931 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1932 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1933 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1934 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1935 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1936 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1937 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1938 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1939 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1940 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1941 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1942 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1943 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1944 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1945 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1946 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1947 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1948 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1949 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1950 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1951 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1952 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1953 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1954 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1955 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1956 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1957 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1958 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1959 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1960 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1961 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1962 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1963 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1964 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1965 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1966 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1967 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1968 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1969 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1970 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1971 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1972 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1973 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1974 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1975 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1976 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1977 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1978 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1979 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1980 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1981 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1982 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1983 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1984 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1985 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1986 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1987 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1988 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1989 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1990 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben. Für das Kriegsjahr 1991 ist die Bestimmung maßgebend, daß die Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes in der Zeit vom 1. Februar bis 2. August die feindliche Grenze von Schleswig-Vorpommern zu Kriegszwecken überschritten haben.